

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

45 (15.2.1898)

Beilage zu Nr. 45 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 15. Februar 1898.

Badischer Landtag.

7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 12. Februar 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Kott, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, Geh. Rath Zittel, Ministerialrath Göller, später Geh. Oberregierungsrath Heil.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und bringt folgende Einläufe zur Kenntniß des hohen Hauses:

1. Entschuldigungsschreiben des Herrn Geh. Hofraths Dr. Rümelin.

2. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über

- die Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend;
- die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs, die Vervollständigung des Staatsbahneetzes betreffend;
- die Annahme des Gesetzesentwurfs, die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend;
- die Beschlüsse zu dem angenommenen Gesetzesentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend;
- die Zustimmung zu dem von der Großh. Regierung vorgelegten Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 11. November 1897, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Ueberlingen nach Friedrichshafen betreffend;
- die unveränderte Genehmigung des Titels VII der Ausgabe und Titels II der Einnahme — Strafanstalten — sowie Titels VIII — Kultus — von dem Budget des Großh. Ministeriums des Justiz, des Kultus und Unterrichts sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat für die Jahre 1898 und 1899.

3. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, womit im Allerhöchsten Auftrag der Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Diensthofen betreffend, vorgelegt wird.

4. Eine Anzahl Exemplare einer Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der katholischen Geistlichen im Großherzogthum zur Vertheilung an die Herren Mitglieder.

Hierzu werden Ordnungszahl 2 a., 2 c. und 3 der Kommission für Justiz und Verwaltung, Ordnungszahl 2 f. der Budgetkommission überwiesen.

Hierauf theilt das Sekretariat die Einkunft folgender Petitionen mit:

- Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer betr.
- Petition der Gemeinderäthe von Wertheim, Freudenberg und umliegender badischer Orte, der Handels- und Gewerbevereine Wertheim, sowie der beiden Fürstlich von Löwenstein'schen Standesherrschaften, die Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betr.
- Petition einer großen Anzahl Einwohner von Mauer, Amt Heidelberg, den Anschluß an die Nebenbahn Wiesloch—Medesheim betr.
- Petition badischer Fuhrwerksbesitzer, die Verbesserung der Straßenverhältnisse betr.

Hierzu werden Ordnungszahl 1 der Petitionskommission, Ordnungszahl 2 und 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Ordnungszahl 4 der Budgetkommission überwiesen. Graf v. Helmstatt überreicht eine Petition der Gemeinde und des Gewerbevereins Neckarbischofsheim um Errichtung eines Güterbahnhofes daselbst, welche der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen wird.

Hierauf erstattet Freiherr v. Rödler namens der Budgetkommission Bericht über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1898 und 1899.

Die Einfachheit der hier in Betracht kommenden Fragen, sowie die Durchsichtigkeit des Budgets gestatte dem Berichterstatter, sich im allgemeinen mit einer Bezugnahme auf den gedruckt vorliegenden Bericht zu begnügen. Nur zu Titel III § 1 »Matrikularbeiträge« glaube Redner einige Erläuterungen geben zu sollen, da aus den Mittheilungen des Herrn Finanzministers in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Januar d. J. der Kommissionsbericht mehrere Stellen anführe, welche, aus ihrem Zusammenhang herausgenommen, bei der Schwierigkeit der Materie ohne weitere Darlegungen nicht leicht verständlich sind. Die Erste Kammer habe schon gelegentlich der Berichterstattung über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1895 und 1896 erneut die Nothwendigkeit betont, daß durch eine Reichsfinanzreform der bisherige unübersichtliche Zustand in den finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten beseitigt werde. Mit Befriedigung habe die Budgetkommission von der Erklärung des Herrn Finanzministers Kenntniß genommen, die Großh. Regierung werde trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten unablässig bestrebt sein, eine dauernde organische Regelung im Sinne einer Trennung der Reichsfinanzen von den Finanzen der Einzelstaaten herbeizuführen. Ueber die Gründe, welche der Herr Finanzminister für die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes in der Zweiten Kammer angeführt habe, wolle sich Redner etwas näher aussprechen. Das Budget des Reichs, welches

bei Aufstellung unseres Etats noch nicht bekannt gewesen sei, hätte eine wesentlich höhere Summe an Matrikularbeiträgen, als angenommen war, vorgezogen, wodurch das in unserm Budget enthaltene Bild der Finanzlage eine Verschlechterung um 626 000 M. erhalten habe. Das Gesetz vom März 1897, welches die gemäß der Frankenstein'schen Klausel der Reichsstaatskasse aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer verbleibende Summe von 130 auf 180 Millionen Mark erhöhte, habe für Baden einen Ausfall von 800 000 M. zur Folge gehabt. Die wechselnden Stimmungen, welche im Reichstag zur Geltung kommen, vermehrten die Unsicherheit der Abrechnung mit dem Reich. Zum völligen Verständnis der Frage glaube Redner auf die frühere Zeit zurückgehen zu müssen. Bis zum Jahre 1879 lebte das Reich gleichsam von den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten und fanden keine Ueberweisungen statt. Durch die Frankenstein'sche Klausel wäre im genannten Jahre bestimmt worden, daß der 130 Millionen Mark übersteigende Ertrag aus Tabaksteuer und Zöllen den Einzelstaaten überwiesen werden sollte. 1881 sei das Reichsstempelgesetz und 1888 der Eintritt Badens in die Brantweinsteuervereinigung erfolgt, wobei das Recht der Einzelstaaten auf die Ueberweisungen gewahrt worden wäre. Der Ansicht, daß das Reich an die Tilgung seiner Schulden herantreten müsse, habe das Reichsgesetz vom 16. April 1896 Rechnung getragen. Dasselbe bestimmte, daß der Ueberfluß der den Einzelstaaten zustehenden Ueberweisungen aus dem Ertrag an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Reichsstempelabgaben über die aufzubringenden Matrikularbeiträge im Etatsjahr 1896/97 zur Hälfte behufs Tilgung der Reichsschuld zurückzubehalten sei. Zugleich hätte das Gesetz nach rückwärts hin die Vorschrift getroffen, daß 13 Millionen Mark Ueberflüsse aus dem Etatsjahr 1895/96 an die Einzelstaaten nicht herausbezahlt, sondern zur Verminderung der Reichsschuld benützt werden sollten. Das Gesetz vom 24. März 1897 habe unter Aufhebung der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes von 1896 die der Reichsstaatskasse nach der Frankenstein'schen Klausel aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer verbleibende Summe für das Etatsjahr 1896/97 von 130 auf 180 Millionen Mark erhöht. Außerdem wäre für das Etatsjahr 1897/98 bestimmt worden, daß, falls die Ueberweisungen den Betrag der Matrikularbeiträge übersteigen, $\frac{2}{3}$ des Ueberflusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und für die Reichsschuldentilgung zu verwenden seien. Da die Einzelstaaten die Steuern für das Reich erheben, hätten sie auf Grund der Vierteljahrsabrechnungen ein günstiges Verhältnis der Ueberweisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen voraussetzen können und habe ihnen daher die Beschlüsse des Reichstags, welche sie um bestimmt in Aussicht stehende Einnahmen kürzten, eine gewisse Enttäuschung bereitet. Wie der Reichstag die Schuldentilgung in diesem Jahre regeln werde, könne nicht vorhergesagt werden. Allerdings sei durch das Reichsgesetz vom 24. März vorigen Jahres für das Etatsjahr 1897/98 die Bestimmung getroffen, daß, falls in diesem Jahre die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten höher sind als die Ueberweisungen plus dem im Etatsjahr 1897/98 erhaltenen Ueberfluß, das Reich die Differenz von den Einzelstaaten nicht erhebt, sondern dieselbe im Wege der Anleihe deckt. Aus den eben dargelegten Gründen wäre der Herr Finanzminister in dem andern hohen Hause, obwohl er die Gesetze von 1896 und 1897 als einen wenn auch sehr mäßigen Fortschritt in den finanziellen Verhältnissen des Reichs zu den Einzelstaaten anerkannte, doch zu der Schlussfolgerung gelangt, daß die Großh. Regierung unentwegt darauf hinarbeiten werde, eine sichere, allen Schwankungen entzogene Regelung zwischen Reich und Einzelstaaten herbeizuführen.

Die Budgetkommission stelle den Antrag: Das hohe Haus wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer das Spezialbudget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1898 und 1899 in Einnahme: Titel I, in Ausgabe: Titel I, III, IV, V und VI unverändert nach der Regierungsvorlage — den Titel II aber unter Minderung um den in Lit. C des § 3 aufgeführten Betrag von 6 030 M. oder 3 015 M. jährlich, also mit nur 131 074 M. jährlich oder für beide Jahre mit 262 148 M. genehmigen.

Ministerialrath Göller will im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Vordruckers die unliebsamen Schwankungen, denen das badische Budget durch die derzeitige Regelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten ausgesetzt ist, durch einige Zahlen illustriren, die der letzten Budgetperiode entnommen sind. Im Jahre 1896 habe der Ueberfluß der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen den Betrag von 274 846 M. erreicht, was einen verhältnißmäßig günstigen Abschluß insofern darstelle, als die wirklich von Baden an das Reich zu leistende Zahlung erheblich hinter dem etwas über eine Million betragenden Vierstufenäquivalent zurückgeblieben sei. Demgegenüber habe der Abschluß für 1897 eine Verschlechterung von rund $\frac{1}{4}$ Million Mark ergeben, indem der Ueberfluß der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen sich auf 1 016 101 M. belief und der Betrag des Vierstufenäquivalents, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd erreicht wurde. Wie sich die Aussichten im ersten Jahre der beginnenden Budgetperiode gestalten werden, sei noch nicht bestimmt zu sagen. Doch könne nach dem Entwurf des Reichshaushaltsetatsgesetzes für 1898/99 jetzt schon angenommen werden, daß eine

weitere Verschlechterung eintrete. In unserm Budget für 1898/99 wäre als Mehr der Matrikularbeiträge gegenüber den Ueberweisungen der Betrag des Vierstufenäquivalents in Höhe von 1 129 697 M. eingestellt, während in dem Reichshaushaltsetat für 1898/99 der Mehrbetrag der Matrikularbeiträge zu 1 756 000 M. angenommen sei, so daß also hier noch über das Vierstufenäquivalent hinaus rund 626 000 M. von Baden an das Reich bezahlt werden müßten. Falls der Reichshaushaltsetat in seiner endgiltigen Form dieselben Zahlen wie der Entwurf aufweise, würde demnach im ersten Jahre der Budgetperiode gegenüber den Festsetzungen im Entwurf unseres Finanzgesetzes eine Verschlechterung um 626 000 M. eintreten und, wenn die Beziehungen zum Reich sich im zweiten Jahre nicht günstiger gestalten, der im Finanzgesetz auf rund 900 000 M. festgestellte Einnahmehüberschuß des ordentlichen Etats vielleicht ganz verschwinden oder sogar noch einem Defizit Platz machen. Aus diesen Zahlen ergebe sich, welches lebhaftes Interesse die Finanzverwaltung daran nehmen müsse, daß die finanziellen Beziehungen der Einzelstaaten zum Reich eine feste Regelung erfahren. Redner sei ermächtigt, im Anschluß an das, was der Herr Finanzminister in dem andern hohen Hause erklärt habe, zu wiederholen, daß die Großh. Regierung fortgesetzt bestrebt sein wird, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß eine dauernde organische Ordnung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten herbeigeführt wird.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Freiherr von Rödler erstattet sodann Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Redner hat dem gedruckten Kommissionsbericht nichts hinzuzufügen und bittet um Annahme des darin gestellten Antrags.

Der Kommissionsantrag:

»Hohe Erste Kammer wolle das Budget des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1898 und 1899 in Titel I, II, III, IV und V der Ausgabe nach der Regierungsvorlage, jedoch in Titel II § 1 des Gehaltssetats, Hilfsarbeiter im Geheimen Kabinett C. 3 »unter Vorbehalt der Ergänzung des Gehaltsstarifs« in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer genehmigen« wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen berichtet Freiherr Franz von Bodman über den Staatsvertrag vom 11. November 1897 zwischen Baden und Württemberg und den Gesetzesentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Grenze betreffend.

Nach dem zum Zwecke der Herstellung einer Verbindungsbahn von Ueberlingen nach Friedrichshafen abgeschlossenen Staatsvertrag sei die Bahn eingleisig nach den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptbahnen Deutschlands herzustellen. Jeder Staat habe die Bahn innerhalb seines Landes auf eigene Rechnung binnen sechs Jahren auszuführen, wobei der Richtung derselben im Wege der Anleihe in keiner Weise vorgegriffen werde. Der Betrieb, welchen jeder Staat für sein Gebiet auf eigene Rechnung unternimmt, solle ein einheitlicher sein und nach der von der Großh. Regierung gegebenen Erläuterung die Betriebsführung auf der ganzen Linie zunächst der badischen Eisenbahnverwaltung überlassen werden. Für den Fall, daß die Bahn über Markdorf geführt werde, gestatte die Großh. Regierung den späteren Anschluß einer von Ravensburg ausgehenden Bahn in Markdorf.

Der Staatsvertrag gebe der Kommission keinen Anlaß zu irgend einer Beanstandung und beantrage sie daher Genehmigung desselben.

Der Gesetzesentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend, ermächtige in Artikel 1 die Regierung, die Bodenseebahn von Ueberlingen über Oberuhldingen, Mimmehausen, Markdorf und Klustern bis an die badisch-württembergische Grenze auf Staatskosten fortzusetzen und eine Abzweigungsbahn von Oberuhldingen nach dem Hafen zu Unteruhldingen, sowie eine Seitenbahn von Mimmehausen nach Fridingen herzustellen. Nach Artikel 2 sollten die Bahnen eingleisig, und zwar die Hauptlinie nebst Hafenbahn nach den Normen für die Hauptbahnen Deutschlands, die Seitenbahn nach Fridingen aber nach der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands hergestellt werden. Der Artikel 3, welcher den beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten die Stellung des erforderlichen Geländes zur Pflicht macht, bezeichne zugleich als betheiligte die nicht weiter als 4 km von der Bahn entfernt liegenden Gemeinden und stelle den durch die Aufbringung der Gesamtkosten für die Grunderwerbungen übermäßig belasteten Gemeinden die Gewährung eines Staatszuschusses in Aussicht.

Durch die Gesetzesvorlage werde der langjährige Streit zwischen der See- und Thallinie zu Gunsten der letzteren entschieden, nachdem sich schon früher die beiden Kamern für die Thallinie erklärt hatten. Während die Kosten für beide Linien ungefähr die gleichen seien, wäre die Thallinie um 1,7 km länger, was jedoch gegenüber den für diese Linie sprechenden Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen ohne Belang sei. Die Bahn Ueberlingen—Markdorf bringe

einem viel größeren Theil der Bevölkerung die gewünschte Verbindung, als dies durch die Seelinie erreicht worden wäre, wie sich auch 43 Gemeinden für die Thallinie und nur acht für die Seelinie in den bei der Großherzoglichen Regierung und theilweise bei den Kammern eingekommenen Petitionen ausgesprochen hätten. Nach Ansicht der Kommission verdiene die Regierung volle Anerkennung, daß sie sich bei ihrer Entscheidung durch die Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse habe leiten lassen. Die Seitenbahn nach Fridingen, welche den nordwestlichen Theil des Saalmerthals dem Verkehr erschließe und auch den Luftkurort Heiligenberg für Fremde leichter zugänglich mache, sowie die Verbindung der Station Oberulbingen mit dem Hafen Unterulbingen begrüße die Kommission mit Freuden. Die Zweite Kammer habe einer Resolution die Zustimmung ertheilt, wonach nach Fertigstellung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Linien die alsbaldige Fortsetzung der Bahnverbindung von Fridingen über Dwingen nach Stodach, sowie die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhlbingen und Meersburg in Angriff genommen werden soll. Seitens der Kommission werde die Annahme der gleichen Resolution dem Hohen Hause vorgeschlagen. Wenn es auch nicht möglich sei, den Wünschen Meersburgs völlig zu entsprechen, so könne dieser Ort mit dem Ergebnis der Verhandlungen immerhin zufrieden sein, zumal ein direkter Dampfbootverkehr zwischen Konstanz und Uhlbingen über Meersburg eingerichtet werde und die Großherzogliche Regierung die Herbeiführung einer Ermäßigung der Personen- und Gütertarife für diese Fahrten bei den späteren Tarifverhandlungen mit den anderen Dampfbootverwaltungen ins Auge gefaßt habe. Daß im weiteren auch die langjährigen Wünsche Stodachs und der Gegend von Dwingen durch die Resolution der Verwirklichung näher gerückt werden, sei gleichfalls erfreulich.

Die durch Artikel 3 den beteiligten Gemeinden auferlegte Stellung des Geländes für die Bahn werde der Bevölkerung noch manche Schmerzen bereiten, indem die Summe von 1 119 500 M. Grunderwerbungslosten für die beteiligten Gemeinden geradezu unerträglich sei. Kaum die Hälfte des genannten Betrags könnten dieselben aufbringen, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage nicht zu sehr geschädigt werden sollten, was Redner in Folge seiner früheren Thätigkeit als Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses und der Geländeankaufskommission für den Bahnbau Stahringen-Überlingen wohl beurtheilen zu können glaube. Der einzige Druck, den der für die neue Bahnlinie zu bestellende geschäftsführende Ausschuss auf die Gemeinden auszuüben in der Lage sei, wäre wohl die Anführung des Umstandes, daß die Großh. Regierung nur ermächtigt, nicht verpflichtet sei, die Bahn zu bauen. Obwohl die Bahn unser Budget sehr belaste und nur eine ganz kleine Rente abwerfen werde, möchte Redner doch die Großh. Regierung bitten, in Anbetracht der enormen Summe und des Umstandes, daß von den 38 beteiligten Gemeinden nur 15 an die Bahn unmittelbar zu liegen kommen, die möglichste Rücksicht walten zu lassen.

Als Bewohner jener Gegend, welcher sich für deren Aufschwung sehr interessiert, bitte er noch einige Bemerkungen anzuhängen zu dürfen, zu welchen er als Berichterstatter nicht beauftragt sei. Er hege die Ueberzeugung, daß der Staat indirekt durch Hebung der Steuerkraft des betr. Landes theils mit der Zeit doch auch pekuniären Vortheil aus dem Bahnbau ziehen werde. Früher, wo das Dampfschiff das einzige Verkehrsmittel am Bodensee war, hätten geradezu patriarchalische Zustände bestanden. Da die Dampfschiffe auch den Güterverkehr vermittelten, habe derjenige, welcher Eile hatte, vorgezogen, den Weg zu Wagen oder zu Fuß zurückzulegen. Vorgezogen wurde daher die Bewohner am Bodensee mit einem gewissen berechtigten Neid auf andere Gegenden, z. B. den Zürichsee, wo rings um die Ufer eine Bahn zieht und häufige schnelle Dampfschiffsverbindungen bestehen, was dort die Entfaltung zahlreicher Villen und gewerblicher Unternehmungen zur Folge gehabt hätte. Seit der Vollendung der Bahn Überlingen-Stahringen sei es auch am Bodensee bedeutend besser geworden. So hätte die zwischen der Station Lubwigshafen und Bodman eingerichtete Motorbootverbindung, abgesehen von Luftfahrten, 31 600 Personen im ersten Jahre befördert, während früher das um 1/2 10 bzw. 1/2 11 Uhr Abends in Bodman ankommende und 5 Uhr Morgens abfahrende Dampfschiff nur wenig benutzt wurde. In Überlingen, einer der interessantesten Städte Badens, seien, seit die Bahn dorthin fährt, Villen auf Villen und größere Gasthöfe entstanden. Hier gelte wirklich, Gelegenheit zum Verkehr schafft Verkehr. Man könne annehmen, daß auch der übrige Theil des Überlinger Sees und jener ganze schöne Landestheil, er nenne bloß Salem mit seiner herrlichen Kirche und Heiligenberg, was bisher nur mit stundenlangem Wagenfahren zu erreichen war, an dem Aufschwung theilnehmen werde. Ebenso müsse es noch einmal möglich werden, an dem Seeufer von Meersburg nach Friedrichshafen eine Bahn zu erstellen. Die Bodenseegegend sei eine Perle des badischen Landes, welche bisher im Verborgenen war und noch der Fassung entbehre. Indem das Hohen Haus zu dem Gesetzesentwurf und der vorgeschlagenen Resolution seine Zustimmung ertheile, erwerbe es sich das Verdienst, diese Perle in die richtige Fassung zu bringen.

Minister v. Brauer dankt zunächst dem Herrn Berichterstatter namens der Großh. Regierung für seine wohlwollende, gründliche und sachgemäße Berichterstattung. Auf die Linienführung glaube Redner nicht mehr zurückkommen zu sollen, da in der Begründung zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausführlich auseinandergesetzt sei, weshalb die Thallinie den Vorzug verdiene, und diese Frage in der Zweiten Kammer eine erschöpfende Behandlung erfahren habe. Indem auch die Kommission dieses Hohen Hauses die Ansicht vertritt, daß die Linie via Markdorf unbedingt vorzuziehen sei, bestehe hierüber völlige Einigkeit. Dagegen möchte er auf eine kleine, wohl nur stilistische Ungenauigkeit im Kommissionsbericht aufmerksam machen, die in Bezug auf die Werthschätzung der verschiedenen in Betracht kommenden Trassen zwischen Überlingen und Markdorf ein falsches Bild geben könnte. Auf Seite 3 letzter Absatz des Berichts sei ausgeführt, beim flüchtigen

Blick auf die Landkarte könne man vielleicht zu der Ansicht gelangen, »es hätte für den Durchgangsverkehr die um 2 1/2 Kilometer kürzere Linie über Gräsbeuren oder die Linie über Buggensegel gewählt werden sollen statt über Nimmenshausen-Neustadt; die Großh. Regierung habe aber auf das Bestimmteste erklärt, diese kürzere Linie würde nicht allein nicht billiger, sondern wegen des schwierigen Terrains sogar um 300 000 M. theurer sein und müßte außerdem auch auf den Lokalverkehr Rücksicht genommen werden.« Der Passus sei vollständig richtig, soweit er sich auf die Linie Gräsbeuren bezieht, nicht aber bezüglich der Möglichkeit, die Bahn über Buggensegel zu leiten. Für die Linienführung zwischen Überlingen und Markdorf wären drei Möglichkeiten in Betracht gekommen: man hätte den kürzesten Weg über Gräsbeuren wählen können, doch wäre von dieser für den Durchgangsverkehr günstigen Linie abzusehen gewesen, weil sie die Interessen des Lokalverkehrs gänzlich unberücksichtigt gelassen hätte; oder man hätte in einem großen Bogen um Salem und Stefansfeld herumfahren können, in welchem Falle zwar das Interesse des Lokalverkehrs sehr gut gewahrt worden, aber für den Durchgangsverkehr eine äußerst ungünstige Richtung entstanden wäre. Somit sei nur die von der Großh. Regierung gewählte Linie übrig geblieben, welche den Bedürfnissen des Lokal- und Durchgangsverkehrs in gleicher Weise Rechnung trage. Für diese Kompromißlinie seien zwei kleine Varianten möglich gewesen. Die Generaldirektion habe in erster Reihe die etwas kürzere und darum für den Durchgangsverkehr günstigere Verbindung über Buggensegel vorgeschlagen, welche auch bessere Steigungsverhältnisse geboten hätte. Die Regierung glaube aber ungeachtet der sehr triftigen Gründe der Generaldirektion der Linie über Nimmenshausen den Vorzug geben zu sollen, da Nimmenshausen ein relativ bedeutender Ort jener Gegend ist und es möglich schien, die Hauptbahn möglichst nahe an den kurz oberhalb dieses Orts befindlichen Kreuzungspunkt verschiedener wichtiger Landstraßen zu bringen.

Die vom Herrn Berichterstatter herangezogenen Schwierigkeiten hinsichtlich des Grunderwerbs halte Redner schon deshalb nicht für unüberwindlich, weil sich die Großh. Regierung sofort im Gesetzesentwurf zur Leistung erheblicher Zuschüsse bereit erklärt habe und bei Bewilligung der staatlichen Beiträge auf die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden thunlichste Rücksicht nehmen werde. An die Spitze des geschäftsführenden Ausschusses für den Erwerb des zum Bahnbau erforderlichen Geländes werde dieselben ein höherer Beamter, wohl der Herr Amtsvorstand, treten, welcher dem Ausschuss bei seinem Wirken mit Rath und That beizustehen hat und unter dessen Regide festzustellen ist, wie viel die Gemeinden nach ihren ökonomischen Verhältnissen leisten können und welcher Staatsbeitrag in Summa schließlich zu gewähren sei.

Dem Herrn Berichterstatter danke er für die warne Schilderung der Verhältnisse, welche die Bahn jener Gegend bringen werde. Redner sei überzeugt, daß alle beteiligten Ortsschaften aus der Bahn großen Nutzen ziehen werden. Weiter sei aber zu erwarten, daß der gesammte Verkehr am Bodensee sich infolge der Erstellung der Bahn hebe und auch diejenigen Gemeinden, welche von der gewählten Linie ferner liegen, mit der Zeit einsehen, daß auch sie an dem in Aussicht stehenden allgemeinen Aufschwung theilhaftig sind.

Der von der Kommission gestellte Antrag:
»Die Hohen Erste Kammer wolle:

1. dem Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 11. November 1897, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Überlingen nach Friedrichshafen betreffend,
2. dem Gesetzesentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Überlingen an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend,
3. der nachstehenden Resolution:

»Nach Fertigstellung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Linien soll die alsbaldige Erstellung der Bahnverbindung von Fridingen über Dwingen nach Stodach, sowie die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhlbingen und Meersburg in Angriff genommen werden.« ihre Zustimmung ertheilen;

4. die vorliegenden Denkschriften und Petitionen durch obige Beschlüsse für erledigt erklären;

wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Fehr. v. Gemmingen erstattet den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Redner nimmt Bezug auf den gedruckten Bericht und beantragt,

den in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, »die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend«, enthaltenen Artikeln 1, 2, 3 und 4 die Zustimmung zu ertheilen.

Der Antrag wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen berichtet Geh. Kommerzienrath Sander über die Bitte der Gemeinde Mundelfingen um Einbeziehung dieses Ortes in die Zahl der Stationsorte der Eisenbahn von Neustadt nach Donaueschingen.

Dem Landtag 1895/96 sei von der Großh. Regierung ein Gesetzesentwurf über die Verlängerung der Höllethalbahn von Neustadt nach Donaueschingen vorgelegt worden, in welchem die Gemeinden, die Bahnhaltungen erhalten sollten, einzeln aufgeführt gewesen seien. Damals hätten sich verschiedene Gemeinderäthe mit einer Petition an den Landtag gewendet, um eine Verlegung der Station Hausen vor Wald in der Richtung nach Mundelfingen bezw. Mundelfingen-Döggingen herbeizuführen. Die Petition sei der Großh. Regierung unter der Voraussetzung empfohlen überwiesen worden, daß durch die Verlegung weder eine Verlängerung der Bahnlinie verursacht werde, noch ein Mehraufwand oder eine Verschlechterung der Steigungsverhältnisse entstehe. Da die von der Großh. Regierung angeforderte Untersuchung für den Fall der Verlegung

der Bahn eine Erhöhung der Kosten um 350 000 M. und eine Verlängerung der Bahnlinie um 1 km ergeben habe, hätte die Bitte der Petenten keine Berücksichtigung gefunden. In der nunmehr vorliegenden Petition erstrebe die Gemeinde Mundelfingen für den Fall, daß die früher begehrte Verlegung der Bahnstation Hausen vor Wald nicht verwirklicht werden könnte, die Errichtung einer Bahnhaltung in Mundelfingen selbst. Die Gemeinde sei bereit, einen Zuschuß von 30 000 M. zu leisten, und glaube, daß der für den Staat erwachsende Mehraufwand sich durch die Zunahme des Güter- und Personenverkehrs rentiren werde. Unter den zehn für die Erstellung einer Bahnhaltung in Mundelfingen ausgearbeiteten Projekten könnten nur zwei ernstlich in Betracht kommen, von denen das eine eine Verlängerung der Bahnlinie um 1 1/2 km und einen Mehraufwand von 445 000 M. erfordere, während das andere zwar eine größere Erstreckung der Bahnlinie verneide, aber infolge der Ueberbrückung des Gaubachs eine Kostenvermehrung von 665 000 M. verursache. Hiernach komme die Kommission zu dem gleichen Ergebnis wie das andere Hohen Haus und beantrage:

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sodann erstattet Graf v. Hennin den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinde Ketsch um Verlegung der Bahnlinie Schwefingen—Thalhaus.

Die Gemeinde Ketsch habe an beide Kammern der Landstände eine Petition dahin gerichtet, daß die Bahnlinie Schwefingen—Thalhaus unter Verlegung von Ketsch verlegt werden möge. Zur Begründung dieser Bitte werde ausgeführt, daß die genannte Bahnlinie von Schwefingen aus durch Wald und Feld über die Haltestelle Thalhaus ohne irgend eine Ortsschaft zu berühren nach Speier führe, woraus sich auch die geringe Frequenz dieser Bahn ergebe. Von Thalhaus liege das nahezu 2 500 Einwohner zählende Ketsch 2 1/2 km entfernt. Ein unmittelbarer Anschluß der Gemeinde an die Bahn würde dem ärmeren Theil der strebsamen und fleißigen Bevölkerung Gelegenheit zur Arbeit in benachbarten Fabriken bieten und auch den in Ketsch befindlichen industriellen Unternehmungen einen erneuten Aufschwung sichern. Dabei könne die Verlegung der Bahn ohne große Kosten erreicht werden, indem die jetzige Linie sich noch in ihrem ursprünglichen Zustand mit niederen auf Kies und Erde lagernden Schienen und Holzschwellen befände und in nächster Zeit einen vollständigen Umbau erfordere. Die in Aussicht stehenden Umbaukosten könnten für die Erstellung der neuen Bahnlinie verwendet werden, die nicht länger als die jetzige Strecke sei und beim Fehlen jeglicher Terrainschwierigkeiten nicht hoch zu stehen kommen werde. An Hochbauten seien nur das Aufnahmsgebäude in Ketsch und die Verlegung eines schon bestehenden Bahnwartehauses nötig. Die Gemeinde wäre bereit, das erforderliche Gelände billigt zur Verfügung zu stellen und einen ihrer ökonomischen Lage entsprechenden Beitrag zu leisten.

Die Kommission habe die Bitte der Gemeinde, soweit das zu Gebote stehende nur geringe Material gestattete, einer Prüfung unterzogen und sich dabei die Fragen vorgelegt, ob die Führung der jetzigen Linie in der That so wenig den volkswirtschaftlichen Anforderungen entspreche, wie die Petition ausführe, und ob die Kosten für eine Verlegung der Linie in richtigem Verhältniß zu den der Gemeinde Ketsch erwachsenden Vortheilen stünde und auch im allgemeinen im staatlichen Interesse liege.

Die erste Frage glaube die Kommission entschieden bejahen zu müssen. Die Bahnlinie führe thatsächlich, ohne eine Ortsschaft zu berühren, Ketsch rechts, Hohenheim links lassend, von Schwefingen bis zur Rheinbrücke bei Speier. Die nach einem einzeln stehenden Schützenhaus benannte Station Thalhaus sei von Hohenheim 2, von Ketsch 2 1/2 km entfernt, während die etwa 1 km von der Rheinbrücke befindliche Station Altkußheim 3 1/2 km von dem gleichnamigen Dorfe abliege. Obwohl Hohenheim 5 300, Ketsch 2 500 und Altkußheim 1 600 Einwohner zähle, müßte die Frequenz der beiden Haltestellen Thalhaus und Altkußheim doch als eine recht mäßige bezeichnet werden, was offenbar auf die ungünstige Lage der beiden Stationen zurückzuführen ist. Die derzeitige Bahnlinie wäre bei der Vorlage des betreffenden Gesetzesentwurfs im Jahre 1869 von der Großh. Regierung und den Kammern jedenfalls nicht in Aussicht genommen gewesen, vielmehr habe man die Führung der Bahn über Ketsch im Auge gehabt, was aus den vorhandenen Materialien hervorgehe. Die Erstellung der Bahn in ihrer jetzigen Richtung sei, wie sich aus der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs bei der Berathung der gleichen Petition in der Hohen Zweiten Kammer ergebe, auf die von der technischen Behörde für die vorgesehene Benützung des vorhandenen Rheindamms gestellten Anforderungen in flussbaulicher Hinsicht zurückzuführen. Die weitere Ausführung des Herrn Regierungskommissärs, daß wenn heute die Bahn neu zu bauen wäre, sie ohne Zweifel über Ketsch geführt würde, entspreche vollständig den Ansichten der Kommission und erfahre damit die Frage, ob die jetzige Linie den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen entspreche, ihre deutliche und bestimmte Beantwortung.

Nicht mit der gleichen Sicherheit könne an die Entscheidung der zweiten Frage herangetreten werden. Es stehe zwar außer Zweifel, daß es für Ketsch von erheblichem Vortheil sei, wenn es unmittelbar an die Bahn zu liegen komme, und daß der Aufschwung dieser strebsamen Gemeinde auf die Frequenz der Bahn von günstigem Einfluß sein werde. Andererseits erfordere die Verlegung der Linie bei einer Länge der Strecke von 6 km einschließend der Hochbauten doch einen Aufwand von 450 000 M. und es könne dazu auch nicht die durch das Wegfallen des sonst nötig werdenden Bahnumbaues gemachte Ersparniß verwendet werden, wie die Petenten annehmen, da ein solcher Umbau für die nächste Zeit gar nicht in Aussicht genommen sei. Wenn auch Ketsch außer billiger Geländestellung noch Baar-

zuschüsse in Aussicht stelle. So verbliebe doch zu Lasten des Landes noch eine recht erhebliche Summe, die für eine Bahnlinie geleistet werden müßte, bei welcher 1895 die Betriebskosten nicht einmal gedeckt wurden und die 1896 nur zu 0,19 Proz. rentirte.

Die Kommission glaube daher, zumal nach eingeleiteten Untersuchungen bei der Generaldirektion stattgefunden haben und weder Kostenvoranschläge noch Pläne zur Verfügung stehen, zu der hier erstmals auftretenden Frage keine bestimmte Stellung einnehmen, sondern es vielmehr der Großh. Regierung überlassen zu sollen, die ganze Angelegenheit einer gründlichen Prüfung in der Richtung zu unterziehen, ob die volkswirtschaftlichen Vortheile und staatlichen Interessen im richtigen Verhältnis stehen zu den Lasten, die dem Staat durch einen Umbau der bestehenden Linie zugemuthet würden. In diesem Sinne stelle die Kommission den Antrag:

Hoch. Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Der Antrag findet ohne Diskussion einstimmige Annahme.

Freiherr v. Böcklin berichtet namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinde Eberbach und zehn umliegende Gemeinden um Eröffnung einer festen Redarbrücke bei Eberbach.

Die vorliegende Petition bezwecke eine Erhöhung des der Stadt Eberbach für die Erbauung der Redarbrücke in Aussicht gestellten Staatsbeitrags von 100 000 M. auf 150 000 Mark. In derselben werde der Nachweis geliefert, daß es unmöglich sei, mit einer staatlichen Beihilfe von 100 000 M. eine steinerne Brücke über den Redar zu erstellen. Für das Unternehmen seien 16 Projekte ausgearbeitet worden, von denen das billigste einen Bauaufwand von 270 000 M. vorsehe. Die Gemeinde Eberbach scheine ein von einer Mannheimer Firma eingereichtes Projekt mit einem Kostenbetrag von 320 000 M., zu welchem noch der Preis für den Ankauf des erforderlichen Terrains komme, vorzuziehen. Der auffallend große Aufwand für den Brückenbau erkläre sich durch den Umstand, daß die Pfeiler und Gewölbe im Interesse der Schifffahrt sehr hoch angelegt werden müßten.

Die Stadt Eberbach lasse es an Opferwilligkeit nicht fehlen, um die Eröffnung der Brücke zu ermöglichen. Die Bürgerschaft sei bereit, auf den Bürgerneuten zu verzichten. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Gemeinde 300 000 M. Schulden habe und 60 Pf. Umlagen von 100 M. Steuerkapital erhebe, könne ihr eine größere Belastung, als ihr schon bei einem Staatsbeitrag von 150 000 M. erwachse, nicht wohl zugemuthet werden. Dazu komme, daß die Brücke für die ganze Gegend von erheblichem Nutzen sei, indem auf eine Entfernung von 40 km sich keine feste Brücke über den Redar befinde.

Aus diesen Gründen stelle die Kommission den Antrag:

Die Bitte der Stadt Eberbach und der am linken Redarufer gelegenen Gemeinden des Amtsbezirks Eberbach um Bewilligung eines Zuschusses von 150 000 M. aus staatlichen Mitteln zu den Kosten der Erbauung einer festen Brücke über den Redar der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Die Frage der Eröffnung einer festen Redarbrücke bei Eberbach habe schon während des vergangenen Landtags das Hoch. Haus beschäftigt, wobei sowohl dieses wie die Großh. Regierung sich gegenüber dem Unternehmen wohlwollend gezeigt habe. Bei den damaligen Verhandlungen hätte Redner etwa einen Staatsbeitrag von 150 000 M. als entsprechend bezeichnet. Die Großh. Regierung habe jedoch nach Prüfung der Sache nur einen Staatsbeitrag von 100 000 M. in Aussicht gestellt und da die Gemeinde Eberbach mit dieser Beihilfe den Brückenbau nicht ausführen zu können glaube, eine Anforderung für den genannten Zweck im Budget unterlassen. Sowohl dem Herrn Berichterstatter wie der Kommission danke Redner für das Wohlwollen, welches sie gegenüber dem Begehren der Petenten gezeigt haben. Die Gemeinde Eberbach halte ja nicht unbedingt an dem von ihr in Aussicht genommenen Projekt der Mannheimer Firma Grün & Wilsinger fest, aber immerhin sei der Standpunkt als richtig zu erachten, daß wenn überhaupt die Brücke gebaut werde, sie gut und schön auszuführen sei. Der Kreis Mosbach habe für das Unternehmen 10 000 M. als Beitrag zugesagt. Dies könnte ja an und für sich wenig scheinen, doch müsse berücksichtigt werden, daß der Kreis Mosbach sich bis in die Gegend von Würzburg ausdehnt und Eberbach ganz an der westlichen Seite liegt, das Interesse des Kreises an der Eröffnung der Brücke kein so großes

sei. An freiwilligen Beiträgen seien ferner noch von der Fürstlich Leiningenschen Ständeherrschaft 3000 M., der Gemeinde Rodenau 4000 M. und Pleitersbach 1500 M. zugesichert worden. Bei einem Staatsbeitrag von 150 000 M. verbliebe hiernach immer noch die Summe von 151 500 M. zu Kosten der Gemeinde Eberbach. Einen noch größeren Aufwand für das Brückenprojekt könne man derselben billigerweise nicht zumuthen. Wohl bringe die Eröffnung der Brücke der Stadt Eberbach großen Vortheil, dies gelte aber auch für den ganzen auf dem jenseitigen Redarufer liegenden Theil des Amtsbezirks Eberbach, dessen Verkehr mit der Amtstadt bisher insbesondere bei Hochwasser und Eisgang sehr erschwert, ja bisweilen geradezu unmöglich gewesen sei. Die hier in Betracht kommenden Gemeinden, von denen sich zehn an das Hoch. Haus mit einer der Bitte der Stadt Eberbach entsprechenden Petition gewendet hätten, wären außer Stande, irgend erheblichere Beiträge zu dem Unternehmen zu leisten. Hier müßte der Staat eintreten, was sich umsomehr rechtfertige, als von Redargermünd bis Obrißheim keine Erücke über den Redar führe und auch an letzterem Ort sich bloß eine nicht immer benutzbare Schiffsbrücke befinde, so daß die Eröffnung der projektirten festen Brücke nicht nur im Interesse von Stadt und Bezirk Eberbach, sondern der ganzen dortigen Gegend liege. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Eberbach sei zu berücksichtigen, daß sie keine reiche Stadt sei, 60 Pf. Umlage erhebe und ihr in der nächsten Zeit größere Ausgaben für die Eröffnung eines Bezirkskrankenhauses und die Erweiterung des Schlachthausbesorrenden.

Redner bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Graf von Helldorf dankt dem Herrn Vorredner und dem Herrn Berichterstatter für ihr warmes Eintreten für die vorliegenden Petitionen. Aus eigener Anschauung könne er sagen, daß der so schöne Redar zuweilen geradezu als ein Verkehrshinderniß erscheine. Bis nach Heilbronn befände sich aufwärts keine feste, für Wagen passbare Brücke über den Redar. Die Eröffnung der festen Redarbrücke bei Eberbach erweise ebenso als eine Angelegenheit des ganzen Kreises bzw. Staates wie Straßen- oder Eisenbahnbauten. Der Gemeinde Eberbach, welche durch die Bereitwilligkeit, 150 000 M. für die Brücke aufzuwenden, gezeigt habe, wie ernst es ihr mit ihrem Vorhaben nach einer Verbindung mit dem jenseitigen Redarufer sei, dürfe eine größere Belastung nicht wohl zugemuthet werden. Andere Interessenten könnten allerdings vielleicht noch Beiträge leisten, wie z. B. die Herrschaft Zwingenberg, welche an der Eröffnung der Brücke ein großes Interesse habe. Redner bittet, für den Kommissionsantrag zu stimmen.

Geh. Oberregierungsrath Heil: Die wohlwollende Stellung, welche die Großherzogliche Regierung der früheren Petition der Stadt Eberbach gegenüber zugewiesen, habe sie auch bei den bisherigen Verhandlungen durchaus festgehalten. Es sei anerkannt worden, daß für das Unternehmen der Gemeinde Eberbach nicht nur ein beschränktes lokales, sondern auch ein allgemeineres Verkehrsinteresse vorliege, da die Bedürfnisse der jenseits des Redars liegenden Gemeinden des Amtsbezirks, welche jetzt bei ihrem Verkehr mit der Amtstadt auf eine Fähre angewiesen seien, die Eröffnung einer festen Redarbrücke als sehr wünschenswerth erscheinen lassen. Es sei behalben die Gewährung einer Staatsbeihilfe in der Höhe von einem Drittel des auf 300 000 M. geschätzten Aufwands, also 100 000 M., für die Ausführung des Brückenprojekts in Aussicht genommen worden. Die Großherzogliche Regierung sei dabei einerseits von der Ansicht ausgegangen, daß das hier zu befriedigende Verkehrsinteresse nicht stärker wäre, als bei zahlreichen andern Gemeindegewebanten des Landes und daß die sonst hinsichtlich der Gewährung staatlicher Beihilfen bestehenden Grundzüge auch für dieses Unternehmen festgehalten werden sollten. Andererseits sei die Großherzogliche Regierung auf Grund ihrer Prüfung der ökonomischen Verhältnisse nicht bloß der Stadt Eberbach, sondern auch der übrigen in Betracht kommenden Gemeinden zur Anschauung gelangt, daß die beteiligten Verbände für den Brückenbau wohl noch größere Opfer zu bringen in der Lage seien, als jetzt zugegeben werde. Insbesondere habe man angenommen, daß der Kreis Mosbach, welcher nur einen Betrag von 10 000 M. in Aussicht gestellt habe, eine höhere Beihilfe gewähren würde, zumal auch dieser Kreisverband in anerkannter Weise bei Gemeindegewebanten erhebliche Beiträge, in der Regel ein Drittel des Aufwands, zu leisten pflege. Redner sei zu der Erklärung beauftragt, daß die Großherzogliche Regierung die für die Bewilligung einer Staatsbeihilfe bezeichnete Grenze auch jetzt noch glaube einhalten zu sollen.

Ob übrigens die zu einem solchen Staatsbeitrage nöthigen Mittel etwa noch in einem Nachtrage zum außerordentlichen

Budget angefordert werden könnten, sei im Augenblick noch ungewiß, da die Entschlüsse hierüber von einer Prüfung der allgemeinen Lage des Staatshaushalts abhängen.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Fabrikant Krafft erstattet den Bericht der Petitionskommission über die Vorstellung der Reserveführer, Heizer und Reserveheizer der badischen Staatsbahnen, die Verbesserung ihres Dienstverhältnisses betreffend.

Die gedruckt vorliegende Petition sei dahin gerichtet, es möchte dem darin geschilderten Uebelstande durch Einstellung und Genehmigung einer größeren Anzahl etatmäßiger Lokomotivführer- und Heizerstellen in das Budget abgeholfen werden, wobei von dem Grundsatz auszugehen sei, daß zur ständigen Besetzung des tatsächlichen Bedürfnisses so viele Lokomotivführer- und Heizerstellen nöthig wären, als der regelmäßige, stetig im Zunehmen begriffene Dienst bei der Dienstvertheilung Kurze ergäbe und daß das Reservepersonal nur dazu bestimmt und vorhanden sein sollte, um etatmäßige Beamte bei Erkrankungen und Beurlaubungen zu vertreten und den außergewöhnlichen Dienst zu versehen.

Die Generaldirektion der Großh. Staatsbahnen habe gegenüber der Kommission erklärt, daß im allgemeinen daran festgehalten werden müsse, daß der Lokomotivführer Kurzdienst (Personen- und Güterzugskurzdienst) durch etatmäßig angestellte Lokomotivführer besetzt werden solle, und ferner, daß die vertragsmäßig angestellten Heizer thätigst schon nach einem Jahr Probendienst und zwei Jahren nicht etatmäßiger Beamtenzeit, also nach drei Jahren von der Annahme als Heizer ab, etatmäßig angestellt werden können.

Bei Aufstellung des Budgets für 1898/99 habe sich der Bedarf an Lokomotivführern für den Kurzdienst auf 482 und für den Vorschubdienst auf 138 beziffert. Der Bedarf an Heizern sei im allgemeinen der gleiche. Um der Vermehrung gegenüber früher Rechnung zu tragen, wäre im Budget von 1898/99 eine Erhöhung der Lokomotivführerstellen von 425 auf 465 und der Heizerstellen von 400 auf 420 in Anforderung gebracht, sowie eine Vermehrung der nichtetatmäßigen Heizerstellen von 170 auf 200 vorgesehen. Hierdurch sei nach Ansicht der Kommission den Wünschen der Petenten genügend Rechnung getragen, zumal die Generaldirektion der Großh. Staatsbahnen eine weitere wesentliche Vermehrung der Stellen im nächsten Budget in Aussicht stellte, falls die Steigerung des Verkehrs und die Vermehrung der Züge noch weiterhin anhalte.

Der Zugang tüchtiger Handwerker zum Lokomotivdienst habe sich in Folge der seit 10 Jahren eingetretenen nachhaltigen Verbesserung der Gehaltsverhältnisse wesentlich erhöht und müßten daher die Kandidaten auf ihre Zulassung zur Heizerschule, einem 3 1/2 monatlichen obligatorischen Kursus, länger als früher warten. Das Durchschnittsalter der vertragsmäßig neuangestellten Heizer, welches die Petition wohl unrichtiger Weise auf 30 bis 32 Jahre angebe, habe im Jahre 1897 und Anfang 1898 etwa 28 Jahre betragen. Das Durchschnittsalter der 1897 unter die Zahl der Reserveführer aufgenommenen Heizer belaufe sich auf 32 und das der neuangestellten Führer auf 40 Jahre. Hiernach ergebe sich zwischen der Anstellung als Heizer und derjenigen als Führer eine zeitliche Differenz von 12-14 Jahren. Bei dem verantwortungsvollen Dienst eines Lokomotivführers müsse eine längere Probezeit als unbedingt notwendig erachtet werden. Die Generaldirektion halte eine solche von fünf Jahren für genügend. Während die zuletzt angestellten Lokomotivführer sechs Jahre Reserveführer gewesen waren, könnten, falls die 40 weiter angeforderten Lokomotivführerstellen die ständische Genehmigung fänden, mit dem Budgetvollzug die im Jahre 1892 und theilweise auch die 1893 als Reserveführer aufgenommenen Beamten als Lokomotivführer angestellt werden. Auf Grund des Vorgetragenen sei die Kommission zu der Anschauung gelangt, daß soweit die Wünsche der Gesuchsteller berechtigt sind, sie durch die Neueinstellungen in das Budget 1898/99 Berücksichtigung gefunden haben, daß sie im übrigen aber eine solche nicht verdienen, und stelle daher den Antrag: über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Hierauf schließt der Durchlauchtigste Präsident um 1/4 nach 12 Uhr die Sitzung.

Die nächste Sitzung findet am Samstag den 19. Februar, Vormittags 10 Uhr, statt.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Anfecht.

556.1. Nr. 1339. Ucher n. Die kath. Pfarrpfünde Renschen besitzt auf den Gemarkungen Renschen und begn. Wagsbühl und der kath. Pfarrpfundenfond Renschen besitzt auf ersterer Gemarkung folgende Liegenschaften, ohne daß ein Erwerbstitel zu den betreffenden Grundbüchern eingetragen ist.

A. Die kath. Pfarrpfünde Renschen:

a. auf Gemarkung Renschen:

1. Egb.-Nr. 178, Plan 8.

9 ar 18 qm Hofstätte a,

9 ar 78 qm Gemüsegarten b,

1 ar 83 qm Gemüsegarten c,

zus. 20 ar 79 qm im Ortsetter.

Auf der Hofstätte befindet sich ein zweiflügeliges Wohnhaus (Pfarrhaus) mit gewölbtem Keller, besonders lebendiger Scheuer, Stallung, Holzremise und Waschküche, an der Hauptstraße gelegen, neben der kath. Kirche und Gemeindegew.

2. Egb.-Nr. 622, Plan 9.

49 ar 77 qm Acker,

30 ar 9 qm Wiesen,

zus. 79 ar 86 qm im Gewann Brümml, neben Maria Helena Hügle und Landwirth Matthäus Brandstetter.

3. Egb.-Nr. 1069, Plan 11.

25 ar 74 qm Acker im Gewann Unterer See, neben Anton Weisenbach, Landwirth, Ignaz Spraul II., Landwirth, und Valentin Hüsche Witwe.

4. Egb.-Nr. 1668, Plan 13.

38 ar 79 qm Wiesen,

20 ar 70 qm Acker,

zus. 59 ar 49 qm im Gewann Obere Mergelmatte, neben Franz Gill, Landwirth, und Stefan Ruch, Privatmann, mit Fahrrecht über Egb.-Nr. 1668 a.

5. Egb.-Nr. 1786, Plan 14.

86 ar 22 qm Wiese im Gewann Breitmatt, neben Franz Robert Baumert, Wagner.

6. Egb.-Nr. 1943, Plan 15.

2 ha 45 ar 88 qm Wiese im Gewann Spöckbühl, neben Ludwig Bacheberle Witwe, Ignaz Schott, Landwirth, und Domänenwald.

7. Egb.-Nr. 2325, Plan 19.

2 ha 67 ar 48 qm Wald, neben Domänenwald und Aufstößer (Privatwesen), Distrikt Mühlrig.

8. Egb.-Nr. 2579, Plan 22.

84 ar 78 qm Wiese im Gewann Georg Witzum-Matte, neben Camill Gempeler, Bierbrauer, und Domänenwald.

9. Egb.-Nr. 2994, Plan 25.

81 ar Acker a,

23 ar 67 qm Wiese b,

22 ar 50 qm Acker c,

zus. 1 ha 27 ar 17 qm im Gewann Jehn-Zeuch, neben Gemeindegew. Titus Sterelcher Witw. und Anton Brandstetter D. S.

10. Egb.-Nr. 3001, Plan 25.

50 ar 31 qm Acker im Gewann Jehn-Zeuch, neben Gemeindegew. und Damas Brandstetter, Landwirth.

11. Egb.-Nr. 3068, Plan 25.

53 ar 77 qm Acker,

11 ar 97 qm Wiese,

zus. 65 ar 74 qm im Gewann Meyersfeld, neben Weg, Karl Hügle ledig, Franz Anton Brandstetter, Landwirth, und Aufstößer, mit Fahrrecht auf den Weg über Egb.-Nr. 3068 a.

12. Egb.-Nr. 3246, Plan 26.

21 ar 24 qm Acker im Gewann „Bei den Weisern“, neben Xaver Köhly, Pöndelmann, und Aufstößer.

13. Egb.-Nr. 3509, Plan 27.

86 ar 63 qm Wiese,

6 ar 93 qm Acker,

zus. 43 ar 56 qm im Gewann Blaumatt, neben beiderseits Wilhelm Steinel, Delmüller, und Ignaz Hüsche, Landwirth.

14. Egb.-Nr. 3312, Plan 26.

64 ar 85 qm Acker im Gewann Waldbühl, neben Karl Behle, Metzger, und Karl Bofcherl I., Landwirth.

15. Egb.-Nr. 4789, Plan 34.

67 ar 14 qm Acker im Gewann Schaaßbühl, neben Sofia Stedler ledig und Maria Anna Buz ledig.

b. auf Gemarkung Wagsbühl:

1. Egb.-Nr. 748.

6 ar 88,5 qm Acker am Pferchschollen, neben Josef Kraus und Konrad Gensfelds.

2. Egb.-Nr. 358.

19 ar 26 qm Wiesen am Schwellengraben, neben Andreas Heß und Martin Lampert.

3. Egb.-Nr. 870.

20 ar 78 qm Wiese im Ober Schrot, neben Friedrich Schäfer und Georg Wejel Witw.

4. Egb.-Nr. 3249.

7 ar 79 qm Wiesen im Kleinen Wäldle, neben Gregor Kirn und Wendelin Sermerheim.

B. Der kath. Pfarrkirchenfond in Renschen auf Gemarkung, bafelst:

1. Egb.-Nr. 1716, Plan 14.

63 ar Wiesen im Gewann Kleefeld, neben Maria Anna Weber ledig und Sebastian Brandstetter Witwe, mit Fahr-

recht über die Grundstücke Egb.-Nr. 1714 c. und 1715.

2. Egb.-Nr. 1732, Plan 14.

60 ar 70 qm Wiesen im Gewann Kleefeld, neben Paul Schneider, Landwirth, Pauline Behle ledig und Josef Alexander Lisch, Kaufmann.

3. Egb.-Nr. 750, Plan 14.

86 ar 13 qm Wiesen im Gewann Kleefeld, neben Anton Armbruster, Landwirth, Josef Kirn, Landwirth, und Josef Baumert, Landwirth. (An diesem Grundstücke besitzt aber der Kirchenfond mit 60 Quadratruthen Eigentum.)

4. Egb.-Nr. 2506, Plan 21.

63 ar 81 qm Wiesen im Gewann Stömmatte, neben Anton Baumert, Landwirth, und Aufstößer.

Dazu kommt:

5. Die kath. Pfarrkirche nebst Kirchengelände, ehemals Gottesacker, an der Hauptstraße im Ortsetter, neben einerseits Pfarrhaus, andererseits Schulhaus.

Auf Antrag des katholischen Stiftungsraths von Renschen, vertreten durch Stadtpfarrer Hermann Leo von da, ergeht nun an alle diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammguts- oder auf einem Familiengutsverbande

beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, die Aufforderung, dieselben spätestens in dem auf Freitag, den 15. April d. J., Vormittags 10 1/2 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt werden.

Achern, den 4. Februar 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Dirrler.

Konkurs.
R. 498.2. Nr. 1780. Ueberlingen. Der Pfarrstiftsbesitzer Markdorf besitzt auf der Gemarckung Markdorf nachgenannte Liegenschaften:

1. Lagerbuch Nr. 1419: 12 a 49 qm Hofraithe, 68 a 44 qm Gartenland, 49 a 25 qm Ackerland und 3 a 42 qm Gartenland im Gewann Finkenweiler. Auf der Hofraithe steht: a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenteller, Scheuer und Stallung nebst angehängten Schweinfällen; b. ein freistehendes Wäsch- und Badhaus mit Holzschopf; c. ein freistehender Wagenschopf.
2. Lagerbuch Nr. 1087: 90 a 93 qm Weide und 25 a 45 qm Wald im Gewann große Viehweide.
3. Lagerbuch Nr. 1101: 61 a 42 qm Ackerland im Gewann obere Reußen.
4. Lagerbuch Nr. 1896: 14 a 12 qm Gartenland im Gewann Kreuzgarten.
5. Lagerbuch Nr. 1407: 78 a 15 qm Wald im Gewann Burgstall.
6. Lagerbuch Nr. 1415: 6 a 33 qm Hausgarten, 89 a 6 qm Ackerland und 5 a 76 qm Grasrain im Gewann Finkenweiler.
7. Lagerbuch Nr. 1417: 54 a 88 qm Ackerland, 5 a 84 qm Grasrain und 1 a 51 qm Gebüsch im Gewann Finkenweiler.
8. Lagerbuch Nr. 1423: 1 ha 40 a 85 qm Ackerland im Gewann Finkenweiler.
9. Lagerbuch Nr. 1425: 27 a 93 qm Ackerland und 3 a 60 qm Grasrain im Gewann Finkenweiler.
10. Lagerbuch Nr. 1428: 60 a 14 qm Ackerland und 3 a 24 qm Grasrain im Gewann Finkenweiler.
11. Lagerbuch Nr. 1440: 1 ha 12 a 27 qm Ackerland, 4 a 8 qm Grasrain und 8 a 95 qm Gebüsch im Gewann Finkenweiler.
12. Lagerbuch Nr. 1443: 60 a 62 qm Ackerland und 8 a 40 qm Weide im Gewann Finkenweiler.
13. Lagerbuch Nr. 1455: 34 a 86 qm Ackerland und 5 a 59 qm Weide im Gewann Bäch.
14. Lagerbuch Nr. 1486: 16 a 55 qm Ackerland und 91 qm Grasrain im Gewann Burg.

Ueber den Erwerb dieser Grundstücke sind keine Urkunden vorhanden und ist das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken irgendwelche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens bis zu dem auf den Gerichtstag in Markdorf am Montag den 2. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Ueberlingen, den 4. Februar 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Stard.

Konkurs.
R. 610. Nr. 4089. Karlsruhe. Ueber das Vermögen des Blechners Gustav Kommer hier wurde heute am 12. Februar 1898, Abends 7 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Kaufmann Karl Burger hier ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 22. März 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag den 11. März 1898, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 5. April 1898, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 13, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. März 1898 Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1898.
Kaltenberger,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Konkurs.
R. 577. Nr. 2274. Bühl. Ueber das Vermögen des Bäckers Franz Benz in Bühl wird heute am 11. Februar 1898, Vormittags 9 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsagent Karl Christ dahier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlussfassung über die Vertheilung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 10. März 1898, Vormittags 9 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 16. April 1898, Vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. März 1898 Anzeige zu machen.

Bühl, den 11. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht zu Bühl.
(gez.) Kaiser.

Das veröffentlicht.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Ruf.

Konkurs.
R. 579. Nr. 5042. Pforzheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Sehlbach hier, ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf

Mittwoch den 9. März 1898, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Gr. Amtsgericht dahier, Geschäftszimmer Nr. 17, anberaumt.
Pforzheim, den 9. Februar 1898.

Matz,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Konkurs.
R. 578. Nr. 4391. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stoll & Bader, Inhaber A. Brenzinger in Freiburg, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Donnerstag den 24. Februar 1898, Vormittags 9 1/2 Uhr,
vor dem Gr. Amtsgericht hier selbst, Zimmer Nr. 81, anberaumt.
Freiburg, den 7. Februar 1898.

Freiburg,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.
R. 600. Schluchtern. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schluchtern soll die Schlussvertheilung vorgenommen werden. Dazu sind M. 1926,25 baar vorhanden. Zu berücksichtigen sind M. 8487,16 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Schluchtern, den 10. Februar 1898.
Th. Uehlin.

Bekanntmachung.
R. 601. Schluchtern. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schluchtern soll die Schlussvertheilung vorgenommen werden. Dazu sind M. 1926,25 baar vorhanden. Zu berücksichtigen sind M. 8487,16 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Schluchtern, den 10. Februar 1898.
Th. Uehlin.

Vermögensabsonderungen.
R. 520. Nr. 1697. Freiburg. Die Ehefrau des Konditors Karl Hug, geborene Kiefer in Freiburg, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der I. Civilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Dienstag den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr,
bestimmt.
Freiburg i. Br., den 7. Februar 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Dhwald.

Vermögensabsonderungen.
R. 593. Nr. 1982. Freiburg. Die Ehefrau des Landwirts Wilhelm Huf, Salomea, geborene Schlatter in Dörfingen, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der III. Civilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Donnerstag den 14. April 1898, Vormittags 9 Uhr,
bestimmt.
Freiburg i. Br., den 12. Februar 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Zehr.

Vermögensabsonderungen.
R. 564. Nr. 812. Waldshut. Die Ehefrau des Handelsmanns Otto Mutter, Maria Anna, geb. Zimmermann in Todmooß-Hölle, ist heute durch Urtheil der Civilkammer I des hiesigen Landgerichts für berechtigt erklärt worden, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Waldshut, den 3. Februar 1898.
Die Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Frank.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Handelsregistereinträge.

R. 470. Nr. 2941. Karlsruhe. In die Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Gesellschaftsregister Band III, D. 3. 217, zur Firma C. Geinr. Kres, Karlsruhe Gummiwaren-Gesellschaft in Karlsruhe: Der Gesellschafter Karl Stoedicht ist aus der Gesellschaft ausgetreten, und Kaufmann Gustav Stoedicht dahier ist als vollberechtigter Gesellschafter in dieselbe eingetragen.

2. In das Gesellschaftsregister zu Band III, D. 3. 111, zur Firma: Badische Verlagsdruckerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Karlsruhe: In der Versammlung der Gesellschafter vom 25. Nov. 1897 wurde beschlossen, das Stammkapital von 50000 Mark auf 60000 Mark — sechzigtausend Mark — zu erhöhen.

3. In das Gesellschaftsregister zu Band III, D. 3. 238: Firma: A. Graf Nachfolger in Karlsruhe. Gesellschafter dieser unterm 1. Januar 1898 errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: Adolf Graf v. W., Emilie, geb. Frau, Karl Frier, Architekt, und Friedrich Gros, Architekt, sämtliche hier wohnhaft. Die Gesellschafter Karl Frier und Friedrich Gros sind berechtigt, jeder für sich allein die Gesellschaft zu vertreten und für dieselbe zu zeichnen, während die Gesellschafterin Emilie Graf v. W. Vertretungsbefugnisse nicht hat. Ehevertrag des Gesellschafters Karl Frier mit Elisabetha, geb. Schieb, von Bergabern, d. d. Bergabern, 3. August 1888, wonach die Gütergemeinschaft sich nur auf die Errungenschaft erstreckt soll, wie diese durch die Verfügungen der Artikel 1498 und 1499 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt ist, sie also nur dasjenige Vermögen umfassen wird, welches die zukünftigen Ehegatten erwerben werden, so daß folglich alles Vermögen, welches dieselben bei Abschluß der Ehe besitzen, oder welches ihnen während deren Dauer durch Schenkung, Erbschaft, Vermächtniß oder auf sonstige Art und Weise zufließen wird, als wie das Vermögen der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Ehevertrag des Gesellschafters Friedrich Gros mit Emilie, geb. Wiser von Karlsruhe, d. d. Karlsruhe, 8. November 1894, wonach jedes der künftigen Ehegatten gemäß B. G. B. §. 1500—1504 von seinem Vermögensbehalten den Betrag von 100 M. zur Gütergemeinschaft einwirft, wogegen alles übrige Vermögen, welches dieselben zur Zeit besitzen und ihnen während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zufällt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, so daß diese Gemeinschaft nur in der eingeworfenen Summe und in der künftigen Errungenschaft besteht.

4. In das Firmenregister zu Bd. III, D. 3. 85, zur Firma M. G. ad hier: Der Ehefrau des Firmeninhabers, Anna Ulf, geb. Berger hier, ist Procura erteilt.

Karlsruhe, den 7. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht III.

Freiburg.
R. 542. Nr. 1351/56. Ettlingen. In das diesseitige Firmenregister wurde heute eingetragen:

Unter D. 3. 207 die Firma: „Wilhelm Springer in Ettlingen.“ Inhaber dieser Firma ist der Kaufmann Wilhelm Springer in Ettlingen. Nach dem Ehevertrage derselben mit Maria Frida Kuny von Mühlheim, d. d. Mühlheim 11. August 1891 wird jeder Ehegatte 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alle übrige, gegenwärtige und künftige Fährnisse davon ausgeschlossen wird.

Unter D. 3. 208 die Firma: „Adolf Altenbach in Ettlingen.“ Inhaber derselben ist Kaufmann Adolf Altenbach dahier, der seit dem Jahre 1887 mit Wilhelmine, geb. Neuburger von hier, ohne Ehevertrag verheiratet ist.

Zu D. 3. 25: Firma G. Weder in Forchheim: „Die Firma ist erloschen.“
Zu D. 3. 84: Firma Gideon Drehschuh in Walsch: „Die Firma ist erloschen.“

Zu D. 3. 121: Firma M. Christ in Walsch: „Die Firma ist erloschen.“
Zu D. 3. 160: Firma David Bär in Walsch: „Die Firma ist erloschen.“
Ettlingen, den 8. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.

Zimpfer.
R. 537. Nr. 5405. Pforzheim. In das Handelsregister wurde heute eingetragen:

a. Zum Firmenregister Band III: 1. D. 3. 585: Firma Emil Lutz hier: Inhaber ist Kaufmann Emil Lutz, wohnhaft hier.

2. D. 3. 586: Firma Pforzheimer Cognac- u. Wein-Zmporthaus G. Gräßle hier: Inhaber ist Kaufmann Eugen Gräßle, wohnhaft hier. Nach dessen Ehevertrag mit Klara, geb. Suter von hier, d. d. Pforzheim, 22. März 1895, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 30 Mark beschränkt.

b. Zum Gesellschaftsregister Band II: D. 3. 1036 (Firma Wagner & Schmidt hier): Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Pforzheim, den 7. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht II:
Dr. Glod.

R. 539. Nr. 7303. Heidelberg. In D. 3. 484 Band II des Firmenregisters wurde eingetragen: Firma „Heinrich Kreuder“ in Heidelberg.

Der Inhaber ist verheiratet mit Sophie, geb. Schütz von Hohenheim. Nach § 1 des Ehevertrags vom 20. Januar 1898 wird jeder Ehegatte 50 M. in die Gemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen davon ausgeschlossen bleibt.

Heidelberg, den 8. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Reichardt.

R. 541. Nr. 7163. Heidelberg. In D. 3. 39 des Genossenschaftsregisters wurde eingetragen die Firma: „Schönauer Spar- & Darlehens-Kassenverein“ eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Schönau.

Das Datum der Satzungen ist: 11. Dezember 1897. Gegenstand des Unternehmens ist Führung der Wirtschaft und des Erwerbes der Mitglieder und Durchführung aller zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Maßnahmen, insbesondere vorteilhafte Beschaffung der wirtschaftlichen Betriebsmittel und günstiger Abzug der Wirtschaftserzeugnisse. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma, bezeichnet von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern im Landwirthschaftl. Wochenblatt. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes, welcher aus 5 Personen besteht, sind: Ludwig Reichwein, Georg Simon I., Josef Klingmann, Michael Heidenreich X., Franz Peiß, alle in Schönau. Die Liste der Genossen kann jederzeit bei diesseitigem Gerichte eingesehen werden.

Heidelberg, den 8. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Reichardt.

R. 450. Eppingen. In das Firmenregister wurde eingetragen:

Nr. 1461/62. I. Unter 1. d. Mts. D. 3. 177: Firma Georg Keller in Adelshofen. Inhaber Georg Keller, Molkereibesitzer in Adelshofen, ist verheiratet seit 16. April 1874 mit Sabotine, geb. Bod von Adelshofen. Nach dem Ehevertrage ist für die ehelichen Güterverhältnisse der Brautleute die gesetzliche Gütergemeinschaft maßgebend. Betriebseröffnung am 15. Nov. 1894.

D. 3. 178: Firma Adam Stähler in Eppingen. Inhaber Adam Stähler, Molkereibesitzer in Eppingen, ist verheiratet mit Anna Maria, geb. Wolf von Eppingen, ohne Ehevertrag. Betriebseröffnung am 15. Mai 1896.

Nr. 1494. II. Unter 3. d. Mts. zu D. 3. 123, betreffend die Firma D. Weisbrod, Holzhandlung in Eppingen. Die Firma ist erloschen.

Nr. 1567. III. Unter 4. d. Mts. zu D. 3. 172, betreffend die Firma Heinrich Kreitmer von Eppingen. Inhaber Kaufmann Heinrich Kreitmer in Eppingen ist am 23. Dezember 1896 gestorben. Die Firma wird von dessen Witwe, Luise, geb. Bais, unverändert weitergeführt.

Eppingen, den 4. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Dr. Fuchs.

R. 545. Nr. 1391. Ettlenheim. Zum Firmenregister wurde eingetragen: Zu D. 3. 223 G. J. Schneider in Ettlenheim: jetziger Inhaber ist Kaufmann Georg Jakob Schneider Witwe, Wilhelmine, geb. Beyer in Ettlenheim. Kaufmann Emil Schneider in Ettlenheim ist als Prokurist bestellt.

Ettlenheim, den 9. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
F. Müller.

R. 519. Nr. 1105. Gengenbach. Unter D. 3. 338 des diesseitigen Firmenregisters wurde eingetragen:

„Paul Gartenhauser in Gengenbach.“ Inhaber: Paul Gartenhauser, Kaufmann in Gengenbach. Derselbe ist verheiratet mit Elise Wilhelmine, geb. Walter von Gondelsheim. Nach § 1 des Ehevertrags d. d. Gondelsheim 10. Juni 1886 wird jeder der Ehegatten den Betrag von 50 M. in die Gütergemeinschaft ein, alles übrige, jetzige und künftige Verbindungen samt den darauf haftenden Schulden bleibt von derselben ausgeschlossen.

Gengenbach, den 8. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Volze.

R. 588. Nr. 1474. Staufen. In das Gesellschaftsregister wurde unter D. 3. 16 eingetragen:

Firma „Oberheinische Gummiwaren-Fabrik Schmidt, Weiß & Co.“ in Staufen. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft.

Die Gesellschafter sind die Kaufleute und Fabrikanten Josef Weiß, Guido Schmidt und Heinrich Freyrich in Staufen. Der Gesellschafter Heinrich Freyrich ist verheiratet mit Klara, geb. Köhler von Berlin, ohne Errichtung eines Ehevertrags.

Staufen, den 9. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Dr. Dammert.

Strafrechtspflege.
Ladung.
Nr. 6068. E. II. 24. Mannheim. 1. Otto Julius Reinhardt, geb. am 22. Dezember 1876 in Ulm

(Württemberg), zuletzt wohnhaft in Mannheim,

2. Ludwig Bender, geb. am 17. April 1874 in Eggelheim (Pfalz), heimathsberechtigt in Korzheim (Pfalz), zuletzt wohnhaft in Mannheim, Kaufmann,

3. Michael Dingler, geb. am 31. März 1876 in Schwarzenberg, Oberamt Reutenbürg, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Bäcker,

4. Franz Grünwedel, geb. am 1. Dezember 1875 in Helmsheim, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Landwirt,

5. Hugo Franz Julius Diegler, geb. am 30. Oktober 1875 in Oeffa, heimathsberechtigt in Langenbrücken, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Kaufmann,

6. Peter Horn, geb. am 13. Juni 1875 in Wallstadt, zuletzt wohnhaft daselbst,

7. Ludwig Heinrich Seyauer, geb. am 2. April 1875 in Mannheim, zuletzt wohnhaft daselbst, Schlosser,

8. Johann Adam Epp, geb. am 5. März 1875 in Mannheim, zuletzt wohnhaft daselbst, Tagelöhner,

9. Adam Christian Köhler, geb. am 11. Oktober 1875 in Mannheim, zuletzt wohnhaft daselbst, Freiseur,

10. Anton Ewald, geb. am 28. Juni 1875 in Weckarau, zuletzt wohnhaft daselbst,

11. Erwin Veith, geb. am 17. Mai 1875 in Mannheim, zuletzt wohnhaft daselbst, Messinggießer,

12. Friedrich Bath, geb. am 27. März 1875 in Mannheim, zuletzt wohnhaft daselbst,

13. Karl Wilhelm Partig, geb. am 26. Oktober 1875 in Halle a. S., zuletzt wohnhaft in Mannheim, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Wehr, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu lassen, — Vergehen nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Dieses sind werden auf Mittwoch den 16. März 1898, Vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer I. des Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 Strafprozeßordnung von dem Civilvorstand der Strafkommissionen zu Ulm, Ludwigshafen a. Rh., Neuenbürg, Bruchsal, Mannheim und Halle a. S. über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden.

Mannheim, den 2. Februar 1898.
Gr. Staatsanwaltschaft.
Mühling. R. 457.3.

Verwaltungsachen
R. 598. Raftatt.

Bekanntmachung.
Zur Fortführung des Vermessungswerkes und des Lagerbuches der Gemarckung Baden ist Tagfahrt auf

Montag den 21. I. M., Vormittags 10 Uhr, in das Rathhaus zu Baden anberaumt.

Die Grundbesitzer werden hiebei mit dem Anfinen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten, am 7. Januar 1897 stattgehabten Fortführung eingetragenen, dem Gemeinderath bekannt gemachten Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen von heute ab zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt. Ferner sind zur Einsicht der Eigentümer von Gebäudgrundstücken unter besonderem Nachtrag die bisher in der jährlichen Fortführung nicht berücksichtigten Veränderungen im Bestand der Nebengebäude aufgeführt, deren Nachtragung im Vermessungswerk behufs Vertheilung der Ueberein Stimmung zwischen diesem und der neugefertigten Gebäudevertheilung im Lagerbuch nummehr geboten ist.

Etwalige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundbesitz und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundbesitz eingetragenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetragenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Reparaturnoten vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen besichtigt werden müssen.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundbesitzer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegengenommen.

Raftatt, den 12. Februar 1898.
Der Groß. Bezirksbeamte:
Fr. Fuhrmann.